

**Bebauungsplan Nr. 284  
„Rettungswache Viersener Straße /  
Ortseingang Dülken“ in Viersen-  
Dülken**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Viersen**

Datum **September 2023**

## Verfasser

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**  
Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **2102157**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**  
**M.Sc.Biol. Edda Millahn**

Datum **22. September 2023**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	6
<b>2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>10</b>
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	11
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	13
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	14
<b>3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>14</b>
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>17</b>
<b>5. Anhang</b>	<b>19</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“	1
Abbildung 2: Viersener Straße südlich des Plangebietes / angrenzende Gewerbebebauung	4
Abbildung 3: Bahntrasse nördlich des Plangebietes / östlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche sowie weiter östlich gelegener Hof	4
Abbildung 4: Landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet	4
Abbildung 5: Gehölz- und Gebüschstreifen zur angrenzenden Gewerbebebauung im Westen	5
Abbildung 6: Offenlandbereiche südlich der Viersener Straße (außerhalb des Plangebietes)	5
Abbildung 7: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet markiert)	9
Abbildung 8: Ackerfläche im Plangebiet am 24.03.2021 (links) und am 11.05.2022 (rechts)	13

## Tabellen

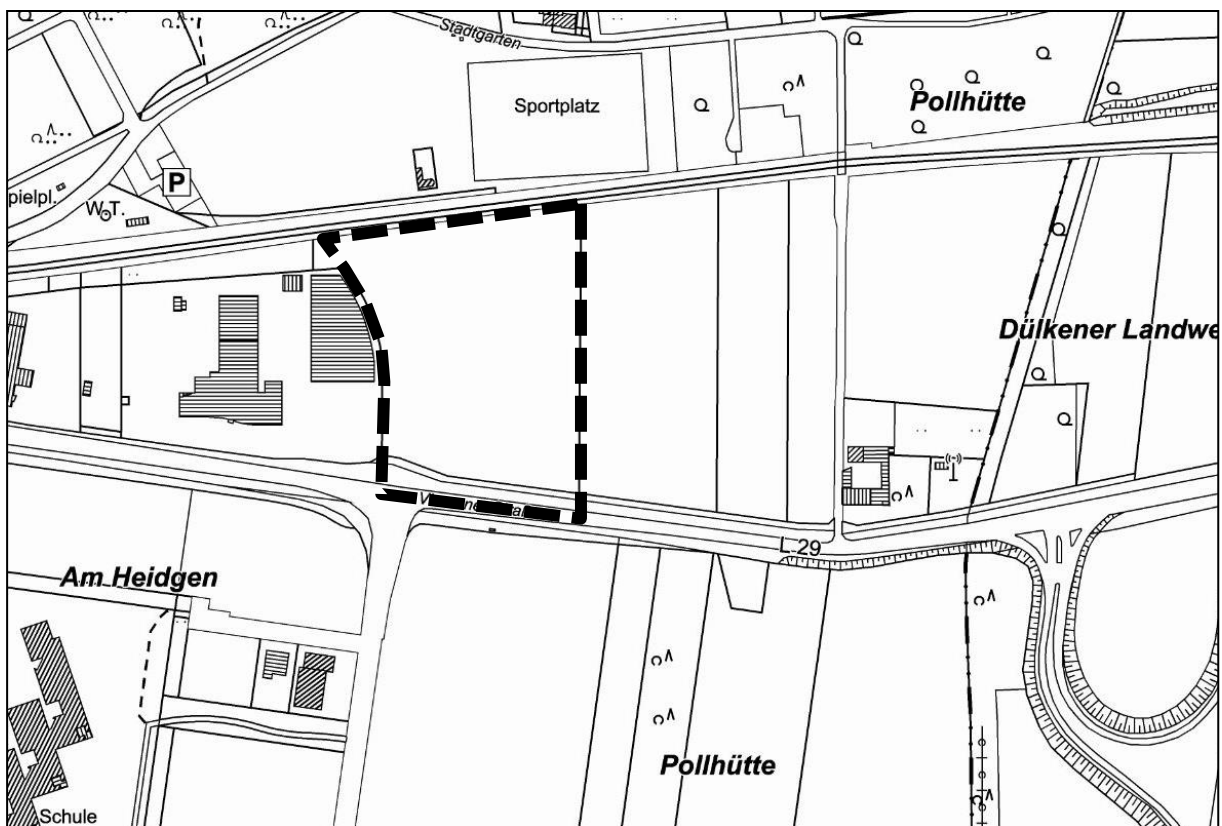
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4704 Viersen (Q 1)	6
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	9

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Viersen plant den Neubau einer Rettungswache im östlichen Ortseingang des Stadtteils Dülken. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Bauvorhabens wird die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ erforderlich (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: GEOPORTAL 2023, EIGENE DARSTELLUNG)

**Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“**

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ( $\leq 200 \text{ m}^2$ ), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

## 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben am 24.03.2021 und am 11.05.2022 Ortsbegehungen des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

### **1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren**

Das Plangebiet wird südlich von der stark befahrenen Viersener Straße (L 29), die durch eine Lindenallee begleitet wird, begrenzt. Im Westen grenzt eine gewerblich genutzte Fläche und im Norden die Bahntrasse Viersen-Kaldenkirchen / Venlo an das Plangebiet an. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen sowie weiter östlich eine Hofanlage an den Geltungsbereich an (s. Abb. 2 und 3).



**Abbildung 2: Viersener Straße südlich des Plangebietes / angrenzende Gewerbebebauung**



**Abbildung 3: Bahntrasse nördlich des Plangebietes / östlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche sowie weiter östlich gelegener Hof**

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ein schmaler Gehölzstreifen bestehend aus Bodendeckern und Gebüschstrukturen stellt den Übergang zwischen den gewerblichen Flächen und der anschließenden Ackerfläche dar (s. Abb. 4 und 5). Südlich der Viersener Straße (außerhalb des Plangebietes) folgen große, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen, die insbesondere für Offenlandarten geeignete Habitatbedingungen bieten (s. Abb. 6).



**Abbildung 4: Landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet**



**Abbildung 5: Gehölz- und Gebüschstreifen zur angrenzenden Gewerbebebauung im Westen**



**Abbildung 6: Offenlandbereiche südlich der Viersener Straße (außerhalb des Plangebietes)**

Im Zuge der Ortsbegehungen wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Ringeltaube, Schwanzmeise, Buchfink, Grünfink, Fasan, Amsel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Dohle, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Kohlmeise, Blaumeise und Elster.

Die **Planung** sieht den Neubau einer Rettungswache vor. Der Bebauungsplan sieht im zentralen Bereich des Plangebietes als Art der baulichen Nutzung eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ vor. Die Anbindung der geplanten Rettungswache an die Viersener Straße erfolgt als „Straßenverkehrsfläche“ im südwestlichen Teil des Plangebietes, im Bereich einer bereits bestehenden Zuwegung zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** wird von einem Verlust der Ackerfläche ausgegangen. Im Zuge der geplanten Rettungswachenzufahrt entfallen 4 Bäume im Bereich der Viersener Straße. Die übrigen Bäume werden als Erhalt festgesetzt.

#### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.



### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Ackerflächen mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Bebauung aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Gewerbebebauung und Gehölze, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Nutzung der Rettungswache. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der südlich angrenzenden stark befahrenen Viersener Straße (L 29) und der nördlich angrenzenden Bahntrasse bestehen bereits dauerhafte Störungen im Plangebiet.

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4704 Viersen (Quadrant 1) (2022 / 2023),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2022 / 2023),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4704 Q 1 (2022 / 2023),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2022).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurden Ortsbegehungen im März 2021 und Mai 2022 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

### **Messtischblatt 4704 Viersen (Q 1)**

Am 22.04.2022 und 18.08.2023 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 45 Tierarten davon 9 Fledermausarten, 35 Vogelarten und eine Amphibienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4704 Viersen (Q 1)**

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermmaus	ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	S
<b>Amphibien</b>			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ab 2000 vorhanden	unbek.

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

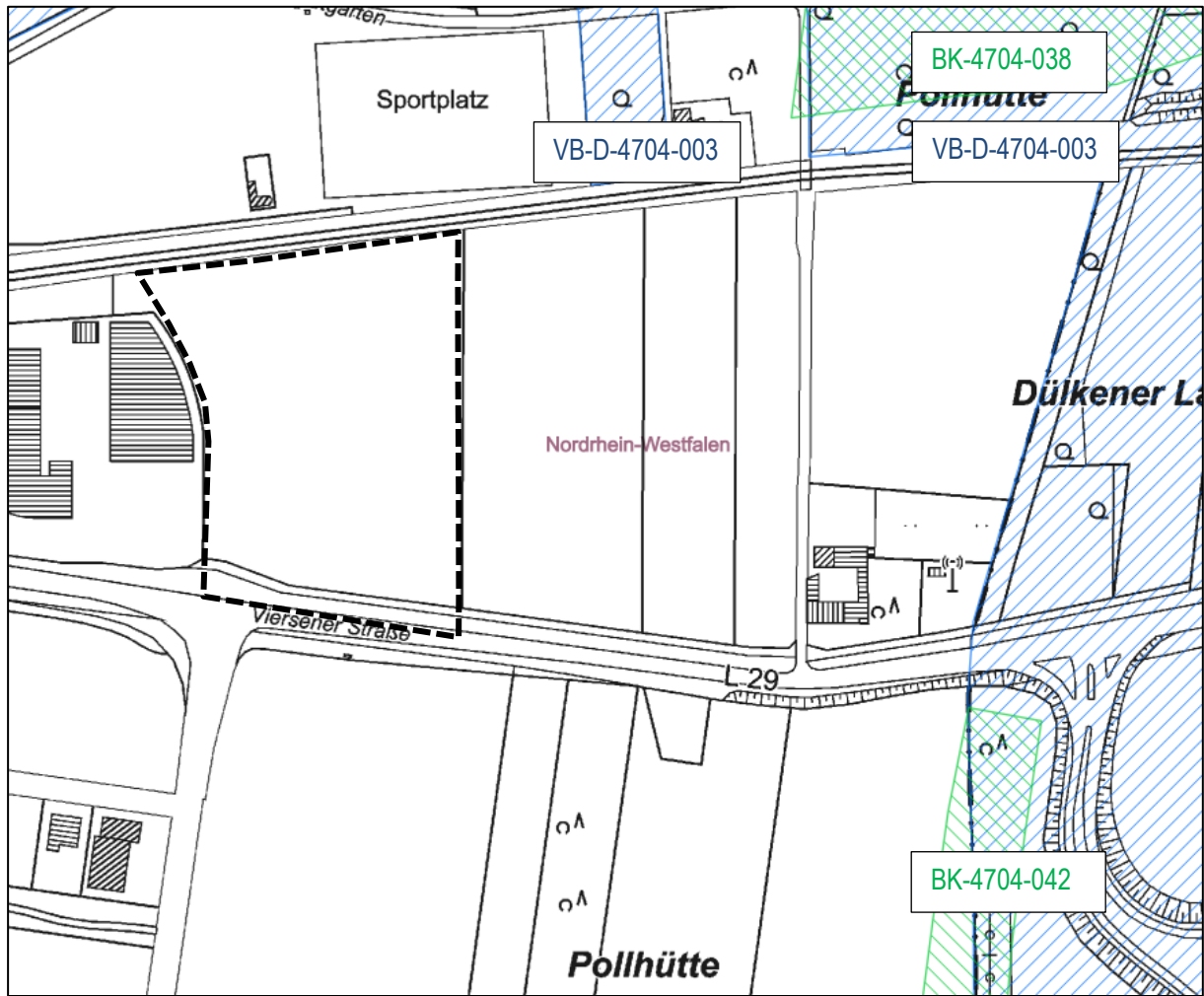
G = günstig    U = ungünstig    S = schlecht    - = abnehmende Tendenz    + = zunehmende Tendenz  
 BV = Brutvorkommen    BK = Brutkolonie    NG = Nahrungsgast    R = Rast    WV = Wintervorkommen

### FIS und @LINFOS des LANUV

Am 11.05.2022 und 18.08.2023 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen. Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich ca. 250 m östlich sowie ca. 70 m nordöstlich angrenzend zur Bahnlinie die Biotopverbundfläche „Laubgehölz-Ackerkomplex zwischen Viersen und Bockert“ (VB-D-4704-003). Innerhalb der Biotopverbundfläche liegt ca. 170 m nordöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche „Stadtgarten Dülken“ (BK-4704-038) sowie ca. 250 m südöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche „Landwehr westlich von Viersen“ (BK-4704-042) (s. Tab. 2 und Abb. 7).



(Quelle: LANUV 2023)

Abbildung 7: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-D-4704-003	Laubgehölz-Ackerkomplex zwischen Viersen und Bockert	Erhaltung der teilweise reich gegliederten Kulturlandschaft mit naturnahen Laubwald-Resten, ehemaligen Buchen-Niederwäldern, Landwehren, Wallhecken und verlandenden Flachsrüste-Kuhlen als Vernetzungselement und als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der ackergeprägten Kulturlandschaft.	• Vernetzungselement
BK-4704-038	Stadtgarten Dülken	Erhaltung großflächig ausgebildeter Gehölzstrukturen in Grünland-Ackerbereichen.	Keine Artangaben
BK-4704-042	Landwehr westlich von Viersen	Erhaltung linienförmiger Gehölzstrukturen als Vernetzungselemente in der biotisch verarmten Agrarlandschaft.	Keine Artangaben

### **Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4704 Q 1 (2022)**

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV wurde am 18.05.2022 und 18.08.2023 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über Lebendbeobachtungen der Zwergfledermaus (2015 und 2018-2020), der Wasserfledermaus (1999), des Braunen Langohrs (2016 und 2019), der Raufhautfledermaus (2000) und des Kleinen Abendseglers (2000) vor. Weiterhin gibt es Nachweise von Wochenstuben der Zwergfledermaus (1997 und 2016), des Abendseglers (1999), der Wasserfledermaus (1999) sowie der Kleinen Bartfledermaus (2015). Neben mehreren Totfunden der Zwergfledermaus (2018 und 2019) wurden auch Winterquartiere folgender Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus (2016), Abendsegler (1996-1999) und Raufhautfledermaus (2017). Außerdem gibt es einen Detektornachweis über die Breitflügelfledermaus (1997).

### **Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes**

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21. April 2022 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Viersen,
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Viersen,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Kreisgruppe Viersen,
- NABU-Gruppe Viersen,
- Biologische Station Krickenbecker Seen e. V..

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

**Stadt Viersen:** Es liegen keine Daten vor.

**Untere Naturschutzbehörde, Kreis Viersen:** „Vom Plangebiet sind mir keine aktuelleren Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Heute [05.05.2022] habe ich vor Ort beobachtet - Feldlerchen konnte ich nicht feststellen. Auch andere planungsrelevante Feldvogelarten sind nicht zu erwarten. Trotzdem will ich nicht ausschließen, dass bei wiederholten Erfassungen planungsrelevante Arten gefunden werden.“

**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:** keine Rückmeldung

**BUND Kreisgruppe Viersen:** keine Rückmeldung

**NABU-Gruppe Viersen:** keine Rückmeldung

**Biologische Station Krickenbecker Seen e. V.:** „Leider liegen uns von diesem Grundstück keinerlei Daten vor.“

## **2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

## 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

### Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 10 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**, jedoch nutzen die Arten auch Baumhöhlen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere. Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus und Fransenfledermaus. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude und auch keine Gehölze, die potenzielle Quartiere aufweisen. Im Zuge der Ortsbegehung konnten im Vorhabensbereich keine Baumhöhlungen erfasst werden, auch nicht im Bereich der zum Teil betroffenen Lindenallee, so dass ein Vorkommen aller Fledermausarten ausgeschlossen werden kann.

Ggf. nutzen Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist hier nicht auszugehen. Trotz des Neubaus der Rettungswache bleiben insgesamt noch ausreichend große Offenlandbereiche im Umfeld, insbesondere südlich der Viersener Straße, als Jagdhabitate vorhanden. Zudem ist auch bei Durchführung der Planung weiterhin eine Nahrungssuche im Plangebiet möglich.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

### Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna können Brutvorkommen einiger gemäß Datenauswertung potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der Biotopausstattung des Plangebietes. Das Plangebiet ist wenig strukturiert und geprägt von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen, die von stark anthropogen geprägten Störquellen (Gewerbebetrieb, Bahntrasse, stark befahrene Straße) umgeben sind. Gewässer oder Waldgebiete sowie größere Gebüschstrukturen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes können daher Vorkommen von in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner, Gehölz- und Gebüschbrüter, Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter**, sowie typische **gewässergebundene Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden. Hierzu zählen gemäß Messtischblatt Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Pirol,

Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldohreule, Waldkauz, Steinkauz, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube, Star, Bluthänfling, Girlitz, Baumpieper, Turmfalke, Wanderfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Eisvogel, Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer und Zwergtaucher.

Zur Nahrungssuche nutzen die Greifvogel- und Eulenarten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet bzw. angrenzender Offenlandbereiche als Nahrungshabitat ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für diese Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2023). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitats im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Als Brutvögel des **Offenlandes** bzw. der **offenen Kulturlandschaft** werden Feldsperling, Rebhuhn, Feldschwirl, Feldlerche und Kiebitz angegeben. Zudem weist die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Viersen darauf hin, dass Feldlerche und andere planungsrelevante Feldvogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen sind. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden.

Der Feldsperling benötigt halboffene Agrarlandschaften zur Nahrungssuche. Die Art nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung (LANUV 2022). Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht anzunehmen, da geeignete Brutplätze fehlen. Auch im Bereich der weiter östlich gelegenen Hofstelle konnten im Rahmen der Ortsbegehungen keine Vorkommen des Feldsperlings beobachtet werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Das Rebhuhn kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor, zum Teil mit Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege (LANUV 2022). Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiehe) (LANUV 2022). Das Plangebiet mit seinen relativ kleinen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen stellt für beide Arten kein geeignetes Habitat dar. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Feldlerche und Kiebitz nutzen Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2022). Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Der Minimalabstand zu östlichen und westlichen Vertikalstrukturen beträgt rund 150 m bei einer Brut mittig auf der Ackerfläche, nach Norden und Süden beträgt der Minimalabstand ca. 100 m. Auch wenn die kleine Ackerfläche kein optimales Bruthabitats darstellt, lässt sich ein Brutvorkommen von Kiebitz und Feldlerche nicht gänzlich ausschließen. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

## Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches als Amphibienart angegeben. Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und

Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen (LANUV 2022). Da im Plangebiet keine Stillgewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches als Amphibienart ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassend** können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Kiebitz und
- Feldlerche.

## 2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der genannten **Vogelarten** Kiebitz und Feldlerche sind Brutvorkommen im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld nicht gänzlich auszuschließen. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 05.05.2022 konnte die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Viersen keine Feldlerchen oder andere planungsrelevanten Offenlandarten erfassen, wies aber darauf hin, dass ein Vorkommen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden könne. Die Haupt-Erfassungszeiträume nach SÜDBECK ET AL. (2005) sind für die Feldlerche von Anfang April bis Ende Mai (Wertungsgrenzen von Ende März bis Ende Mai) und für den Kiebitz von Ende März bis Anfang Mai (Wertungsgrenzen von Mitte Mai bis Anfang Juni). Eine erste Ortsbegehung fand bereits Ende März 2021 bei niedrigem Bewuchs der Ackerfläche statt. Zu diesem Zeitpunkt, der Zeit der Revierbesetzung, konnten keine planungsrelevanten Arten (insb. Feldlerche und Kiebitz) in dem isolierten Plangebiet erfasst werden. Wie bereits oben erwähnt, wurden Anfang Mai 2022 durch die Untere Naturschutzbehörde ebenfalls keine Brutaktivitäten planungsrelevanter Arten festgestellt. Um dies nochmal zu prüfen, wurde seitens des Büros UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND kurzfristig eine weitere Ortsbegehung Mitte Mai durchgeführt (11.05.2022). Auch zu diesem Zeitpunkt konnten keine planungsrelevanten Arten erfasst werden, obwohl der Bewuchs zum Zeitpunkt der Begehung sehr niedrig und daher gut geeignet für die Brut von Kiebitz und Feldlerche war (s. Abb. 8).



Abbildung 8: Ackerfläche im Plangebiet am 24.03.2021 (links) und am 11.05.2022 (rechts)



Insgesamt fanden somit drei Begehungen im Haupt-Erfassungszeitraum von Kiebitz und Feldlerche statt, ohne dass diese Arten nachgewiesen werden konnten. Aufgrund der nicht optimalen Habitatbedingungen und dem Ergebnis, dass an keinem der Begehungstermine Individuen der Arten beobachtet werden konnten, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet mit seiner isolierten und anthropogen gestörten Lage nicht von Feldlerche und Kiebitz zur Brut genutzt wird. Gerade die südlich der Viersener Straße gelegenen, großen und zusammenhängenden Offenlandflächen bieten den Arten weitaus bessere Habitats mit Weitblick und ohne Vertikalstrukturen. Ein Vorkommen der Arten wird daher im Bereich der kleinen Ackerfläche ausgeschlossen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Da unter Berücksichtigung der genannten Aspekte artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgeschlossen werden können, sind faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.

### 2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

## 3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Viersen plant den Neubau einer Rettungswache im östlichen Ortseingang des Stadtteils Dülken. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Bauvorhabens wird die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ erforderlich. Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben am 24.03.2021 und am 11.05.2022 Ortsbegehungen des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet wird südlich von der stark befahrenen Viersener Straße (L 29), die durch eine Lindenallee begleitet wird, begrenzt. Im Westen grenzt eine gewerblich genutzte Fläche und im Norden die Bahntrasse Viersen-Kaldenkirchen / Venlo an das Plangebiet an. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen sowie weiter östlich eine Hofanlage an den Geltungsbereich an. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ein schmaler Gehölzstreifen bestehend aus Bodendeckern und Gebüschstrukturen stellt den Übergang zwischen den gewerblichen Flächen und der anschließenden Ackerfläche dar. Südlich der Viersener Straße (außerhalb des Plangebietes) folgen große, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen, die insbesondere für Offenlandarten geeignete Habitatbedingungen bieten.

Die Planung sieht den Neubau einer Rettungswache vor. Der Bebauungsplan sieht im zentralen Bereich des Plangebietes als Art der baulichen Nutzung eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ vor. Die Anbindung der geplanten Rettungswache an die Viersener Straße erfolgt als „Straßenverkehrsfläche“ im südwestlichen Teil des Plangebietes, im Bereich einer bereits bestehenden Zuwegung zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren wird von einem Verlust der Ackerfläche ausgegangen. Im Zuge der geplanten Rettungswachenzufahrt entfallen 4 Bäume im Bereich der Viersener Straße. Die übrigen Bäume werden als Erhalt festgesetzt.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 10 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude und auch keine Gehölze, die potenzielle Quartiere aufweisen. Im Zuge der Ortsbegehung konnten im Vorhabensbereich keine Baumhöhlungen erfasst werden, auch nicht im Bereich der zum Teil betroffenen Lindenallee, so dass ein Vorkommen aller Fledermausarten ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Avifauna können Brutvorkommen einiger gemäß Datenauswertung potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der Biotopausstattung des Plangebietes. Das Plangebiet ist wenig strukturiert und geprägt von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen, die von stark anthropogen geprägten Störquellen (Gewerbebetrieb, Bahntrasse, stark befahrene Straße) umgeben sind. Gewässer oder Waldgebiete sowie größere Gebüschstrukturen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes können daher Vorkommen von in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner, Gehölz- und Gebüschbrüter, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, sowie typische gewässergebundene Arten (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden.

Als Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft werden Feldsperling, Rebhuhn, Feldschwirl, Feldlerche und Kiebitz angegeben. Feldlerche und Kiebitz nutzen Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2022). Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Der Minimalabstand zu östlichen und westlichen Vertikalstrukturen beträgt rund 150 m bei einer Brut mittig auf der Ackerfläche, nach Norden und Süden beträgt der Minimalabstand ca. 100 m. Auch wenn die kleine Ackerfläche kein optimales Bruthabitat darstellt, lässt sich ein Brutvorkommen von Kiebitz und Feldlerche nicht gänzlich ausschließen. Die Arten werden daher weiter betrachtet. Bei den anderen genannten Offenlandarten bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

Für die oben aufgeführten Arten Kiebitz und Feldlerche wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 05.05.2022 konnte die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Viersen keine Feldlerchen oder andere planungsrelevanten Offenlandarten erfassen, wies aber darauf hin, dass ein Vorkommen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden könne. Eine erste Ortsbegehung von UWEDO – UMWELTPLANUNG DORTMUND fand bereits Ende März 2021 bei niedrigem Bewuchs der Ackerfläche statt. Zu diesem Zeitpunkt, der Zeit der Revierbesetzung, konnten keine planungsrelevanten Arten (insb. Feldlerche und Kiebitz) in dem isolierten Plangebiet erfasst werden. Wie bereits oben erwähnt, wurden Anfang Mai 2022 durch die Untere Naturschutzbehörde ebenfalls keine Brutaktivitäten planungsrelevanter Arten festgestellt. Um dies nochmal zu prüfen, wurde seitens des Büros UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND kurzfristig eine weitere Ortsbegehung Mitte Mai durchgeführt (11.05.2022). Auch zu diesem Zeitpunkt konnten keine planungsrelevanten Arten erfasst werden,

obwohl der Bewuchs zum Zeitpunkt der Begehung sehr niedrig und daher gut geeignet für die Brut von Kiebitz und Feldlerche war.

Insgesamt fanden somit drei Begehungen im Haupt-Erfassungszeitraum von Kiebitz und Feldlerche statt, ohne dass diese Arten nachgewiesen werden konnten. Aufgrund der nicht optimalen Habitatbedingungen und dem Ergebnis, dass an keinem der Begehungstermine Individuen der Arten beobachtet werden konnten, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet mit seiner isolierten und anthropogen gestörten Lage nicht von Feldlerche und Kiebitz zur Brut genutzt wird. Gerade die südlich der Viersener Straße gelegenen, großen und zusammenhängenden Offenlandflächen bieten den Arten weitaus bessere Habitate mit Weitblick und ohne Vertikalstrukturen. Ein Vorkommen der Arten wird daher im Bereich der kleinen Ackerfläche ausgeschlossen.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

**Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.**

## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

**VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)** - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004** - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010** - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

**BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012** - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

**FLADE, M. 1994** - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)** - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV)** - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV)** - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MKULNV)** - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

**SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) 2005** - Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

### Internetseiten

**BfN 2022 / 2023** - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 20.04.2022 und 18.08.2023.

**LANUV 2022 / 2023** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 22.04.2022 und 18.08.2023.

**LWL 2022 / 2023** - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 18.05.2022 und 18.08.2023.

**NWO 2022 / 2023** - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 11.05.2022 und 18.08.2023.

**TIM-ONLINE 2022 / 2023** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 20.04.2022 und 18.08.2023.

## **5. Anhang**

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 284 "Rettungswache Viersener Str. / Ortseingang Dülken" in Viersen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Viersen Antragstellung (Datum): 18.08.2023

Die Stadt Viersen plant den Neubau einer Rettungswache im östlichen Ortseingang des Stadtteils Dülken. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Bauvorhabens wird die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung